



- Beschlusskammer 4 -

Az.: BK4-19-064

**Beschluss**

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme

der Thyssengas GmbH, Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund, vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch ihren Vorsitzenden     Alexander Lüdtké-Handjery,  
ihren Beisitzer                     Roman Smidrkal  
und ihren Beisitzer                 Jacob Ficus

am 12.08.2020

beschlossen:

1. Der Antrag auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt  
„Bau einer Anschlussleitung in Nordrhein-Westfalen – Projekt Nr. 2/2019“  
wird abgelehnt.
2. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

## Gründe:

### I.

Die Antragstellerin begehrt die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „Bau einer Anschlussleitung in Nordrhein-Westfalen – Projekt Nr. 2/2019“ gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 und S. 2 ARegV.

Die Antragstellerin ist Betreiberin eines Gasfernleitungsnetzes mit Sitz in Nordrhein-Westfalen.

Sie trägt vor, das technische Ziel der Investition sei die Errichtung einer neuen Anschlussleitung zur Realisierung eines Gasnetzanschlusses (neuer Netzkopplungspunkt) [REDACTED] mit einer technischen Leistung in Höhe von 4.999 Nm<sup>3</sup>/h an das bestehende Leitungsnetz der Antragstellerin.

Mit der vorliegenden Investitionsmaßnahme soll eine neue Anschlussleitung mit einer Länge von ca. 130 m, einem Nenndruck DP von 16 bar sowie einem Durchmesser DN von ca. 150 mm errichtet werden. Zudem soll eine registrierende Leistungsmessung (RLM) in der von der [REDACTED] zu errichtenden Gasdruckregel- und Messanlage (GDRM-Anlage) zur Messung der über den neuen Netzanschlusspunkt fließenden Gasmengen installiert werden.

Zur Begründung der Notwendigkeit führt die Antragstellerin aus, dass [REDACTED] den Anschluss einer neu zu errichtenden GDRM-Anlage an das Transportnetz der Antragstellerin beantragt habe. Die neue Anschlussleitung soll errichtet werden, um die GDRM-Anlage an das Transportnetz der Antragstellerin anzuschließen und um zusätzliche Kapazitätsbedarfe unter anderem [REDACTED] bedienen zu können. Zur Bedienung des zusätzlichen Kapazitätsbedarfes sei die geplante GDRM-Anlage mittels einer entsprechend dimensionierten Anschlussleitung an das Transportnetz der Antragstellerin anzuschließen und ein ausreichend dimensionierter Zähler zur registrierenden Leistungsmessung in der von der [REDACTED] zu errichtenden GDRM-Anlage zu installieren.

Die erstmalige Aktivierung war für das Jahr 2019 geplant. Die vollständige Inbetriebnahme sollte im Jahr 2019 stattfinden.

Die Antragstellerin hat [REDACTED] als geplante Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Investitionsmaßnahme angegeben. Zudem hat sie einen Anschlusskostenbeitrag in Höhe von 100% der Nettoherstellungskosten zzgl. eines Weiterberechnungszuschlags von 11,5% für die Anschlussleitung angegeben.

Die Antragstellerin hat am 22.03.2019 die Genehmigung der Investitionsmaßnahme für das Projekt „Bau einer Anschlussleitung in Nordrhein-Westfalen – Projekt Nr. 2/2019“ beantragt.

Mit Schreiben vom 08.07.2020 wurde die Antragstellerin angehört. Sie hat mit Schreiben vom 22.07.2020 Stellung genommen. Sie vertritt die Auffassung, bei dem beantragten Projekt handle es sich um eine Erweiterungsinvestition, da im Zuge der Anbindung des neuen Netzkopplungspunktes [REDACTED] ein größeres Kapazitäts- bzw. Transportmengenvolumen geschaffen sowie die physikalische Netzlänge vergrößert werde. Die Maßnahme stelle auch einen bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes dar, da über die an das Netz der Antragstellerin anzuschließende GDRM-Anlage [REDACTED], viele Kunden dieses Verteilnetzbetreibers versorgt werden sollen.

[REDACTED] Die im Rahmen der Investitionsmaßnahme zu

errichtende Anschlussleitung diene also der Versorgung vieler über diese Anlage angeschlossener Netzkunden. [REDACTED] sei in ihrer Rolle als weiterverteilender Netzbetreiber somit gerade nicht alleiniger Nutznießer der zu erstellenden Anschlussleitung. Die Anschlussleitung komme allen über die GDRM-Anlage versorgten Endverbrauchern zu Gute. Die [REDACTED] werde die Kosten aus dem an die Antragstellerin zu leistenden Anschlusskostenbeitrag auch nicht selber tragen, sondern über die Netzentgelte an die von ihr versorgten Endkunden weiterberechnen.

Die Bundesnetzagentur hat die Regulierungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG unter dem 31.07.2019 über die Einleitung des Verfahrens informiert. Unter dem 04.08.2020 wurde der Beschlussentwurf gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG dem Bundeskartellamt und der Regulierungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen zur Stellungnahme übersandt. Das Bundeskartellamt und die Landesregulierungsbehörde haben von diesem Recht keinen Gebrauch gemacht.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte verwiesen.

## II.

### A. Formelle Rechtmäßigkeit

#### I. Zuständigkeit

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

#### II. Antrag und Frist

Der Antrag wurde am 22.03.2019 gestellt.

#### III. Anhörung

Der Antragstellerin wurde gemäß § 67 Abs. 1 EnWG die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

#### IV. Beteiligung von Bundeskartellamt und Landesregulierungsbehörden

Die Regulierungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen wurde gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG von der Einleitung des Verfahrens benachrichtigt.

Dem Bundeskartellamt sowie der Regulierungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen wurde gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

### B. Genehmigungsfähigkeit

Der Antrag auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „Bau einer Anschlussleitung in Nordrhein-Westfalen – Projekt Nr. 2/2019“ ist abzulehnen. Es kann dahinstehen, ob es sich bei der beantragten Maßnahme um eine Erweiterungs- oder Umstrukturierungsmaßnahme handelt. Denn jedenfalls sind die weiteren Genehmigungsvoraussetzungen des § 23 Abs. 1 ARegV nicht gegeben. Es handelt sich nicht um eine Investition in das Fernleitungsnetz, sondern um den Anschluss eines Kunden an dieses Netz.

Gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV genehmigt die Bundesnetzagentur Investitionsmaßnahmen für Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen in die Übertragungs- und Fernleitungsnetze, soweit diese Investitionen zur Stabilität des Gesamtsystems, für die Einbindung in das nationale oder internationale Verbundnetz oder für einen bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes nach § 11 EnWG notwendig sind.

Eines der in § 23 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 9 ARegV genannten Regelbeispiele ist im vorliegenden Fall nicht einschlägig. Insbesondere handelt es sich bei der beantragten Maßnahme weder um eine Netzausbaumaßnahme, die dem Anschluss von Stromerzeugungsanlagen nach § 17 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes dient i.S.v. § 23 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ARegV, noch um einen ausnahmsweise nach § 23 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 ARegV genehmigungsfähigen Netzanschluss von LNG-Anlagen nach § 39b der Gasnetzzugangsverordnung.

Die Maßnahme ist auch nicht nach § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV notwendig zur Stabilität des Gesamtsystems, für die Einbindung in das nationale oder internationale Verbundnetz oder für einen bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes nach § 11 EnWG. Die vorliegend allein in Frage kommende Notwendigkeit für den bedarfsgerechten Netzausbau ist nicht gegeben.

Bei dem vorliegend beantragten Projekt handelt es sich nicht um den Ausbau des Fernleitungsnetzes, sondern um den Anschluss eines einzelnen Kunden, [REDACTED] an dieses Netz. Hierbei ist es unerheblich, ob es sich um einen Endkunden oder wie im vorliegenden Fall um einen Weiterverteiler handelt. Die Abgrenzung von Netzanschlussmaßnahmen und Netzausbau erfolgt nach der Funktion der Betriebsmittel. Somit sind alle Betriebsmittel, die allein vom Anschlussnehmer bzw. -nutzer genutzt werden und allein diesem zu Gute kommen, als Betriebsmittel des Netzanschlusses einzustufen.<sup>1</sup> Mit der vorliegenden Investitionsmaßnahme soll eine ca. 130 m lange Anschlussleitung zur Realisierung eines Gasnetzanschlusses (neuer Netzkopplungspunkt) [REDACTED] bzw. errichtet werden. Der Anschluss weiterer Anschlussnehmer neben [REDACTED] an diese Anschlussleitung ist nicht explizit vorgesehen. Ein solcher Netzanschluss ist für die Funktionsfähigkeit des übrigen Fernleitungsnetzes unerheblich. Gegenstand des vorliegenden Antrags ist demnach allein ein Netzanschluss, der alleinig den wirtschaftlichen Interessen eines einzelnen Anschlussnehmers zu Gute kommt. Die Tatsache, dass hinter dem Netzverknüpfungspunkt weitere Kunden der [REDACTED] an deren Verteilnetz angeschlossen werden, vermag an dieser Einstufung nichts zu ändern.

Aus diesem Grund ist die Kostenübernahme durch den Anschlusspetenten in Form eines 100prozentigen Anschlusskostenbeitrags, wie er bereits im Antrag durch die Antragstellerin benannt wird, für die Anschlussleitung durch den Anschlussnehmer gerechtfertigt. Die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für reine Netzanschlüsse allerdings ist von § 23 ARegV nicht erfasst.

Der Ordnungsgeber wollte bei der Regelung des § 23 ARegV Investitionsmaßnahmen nur für den Netzausbau, nicht aber für den Netzanschluss ermöglichen. Dies ergibt sich sowohl aus dem Wortlaut der Norm, wonach nur Investitionen in die Übertragungs- und Fernleitungsnetze genehmigungsfähig sind, als auch aus dem Normzweck. Die Einführung der Investitionsbudgets für Übertragungs- und Fernleitungsnetze wurde damit begründet, dass diese aufgrund technischer Gegebenheiten und gesetzlicher Vorgaben eine Sonderrolle im Rahmen der Anreizregulierung einnehmen und auf sie durch gesetzliche Anforderungen in erheblichem Umfang zusätzliche Aufgaben zukommen, die erhöhte Kosten verursachen (BR-Drs. 417/07, S. 66f.). Dabei steht die Transportfunktion des Fernleitungsnetzes im Vordergrund. Ein reiner Netzanschluss an das Fernleitungsnetz, wie er vorliegend unstreitig gegeben ist, rechtfertigt aus Sicht des Ordnungsgebers offensichtlich gerade keine vergleichbare Sonderbehandlung, zumal dieser nicht mit zusätzlichen Kosten für die Antragstellerin verbunden ist. Die Kosten für den Netzanschluss werden entsprechend der gesetzlichen Regelung voll vom Anschlussnehmer getragen bzw. über die Netzentgelte an die von diesem versorgten Endkunden weiterberechnet. Diese Grundentscheidung hat der Ordnungsgeber zuletzt bei der Einführung des Regelbeispiels für den Netzanschluss von LNG-Anlagen durch die am 20.06.2019 in Kraft getretenen Art. 2 der Verordnung zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Aufbau der LNG-Infrastruktur in Deutschland bekräftigt. In der Verordnungsbegründung stellt er ausdrücklich klar, dass es sich um eine Aus-

---

<sup>1</sup> Hartmann, in: Danner/Theobald, Kommentar Energierecht, § 17 Rn. 93 f.; Bourwieg, in: Britz/Hellermann/Hermes, Kommentar EnWG, § 17 Rn. 19a.

nahmevorschrift von der grundsätzlichen Regel handelt, da Netzanschlüsse grundsätzlich vom Anschlussnehmer zu zahlen sind – entweder, weil sie im Auftrag des Anschlussnehmers durch Dritte errichtet werden oder über Netzanschlusskostenbeiträge, die an den Netzbetreiber zu zahlen sind (BR-Drs. 138/19, S. 19). Die Einordnung eines vom Netzbetreiber mit dem Anschlusspetenten in seiner Ausgestaltung verhandelbaren Netzanschlusses als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenbestandteil, der dem Effizienzvergleich entzogen ist, hat der Verordnungsgeber bewusst nicht getroffen.

### **C. Kosten**

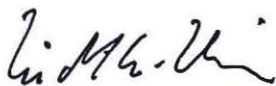
Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

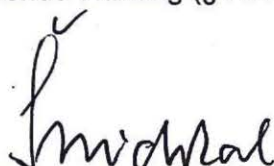
Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).



Alexander Lüdtke-Handjery

Vorsitzender



Roman Smidrkal

Beisitzer



Jacob Ficus

Beisitzer